

Allgemeine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Entschlammung Neuer Bleeksteich

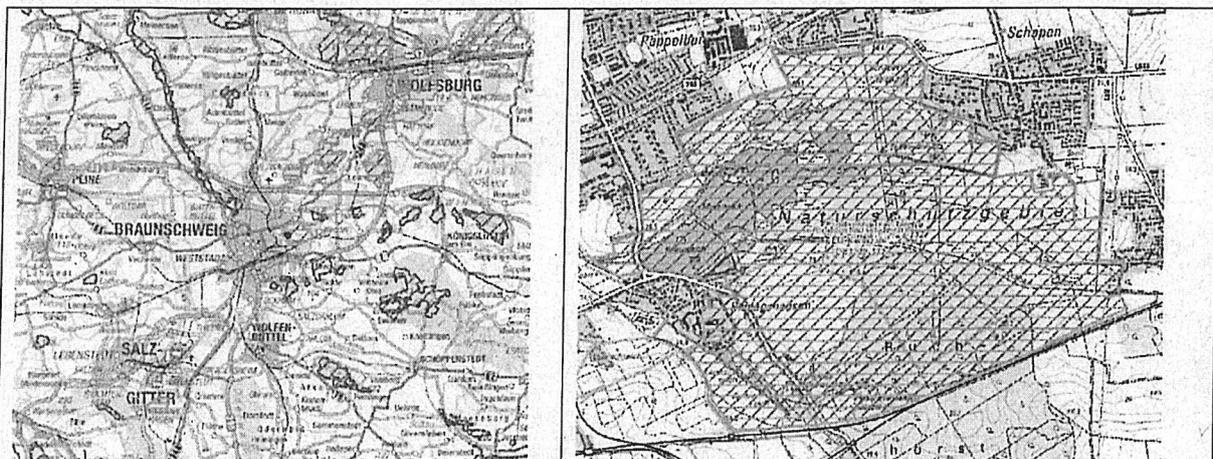
Der Fachbereich 67 plant die Entschlammung des Neuen Bleeksteiches. Die vorhandene Planung von 2015 wird dafür vor allem hinsichtlich der Schlammverwertung modifiziert. Die Entschlammung erfolgt wie in der ursprünglichen Planung auf konventionelle Weise durch Schlammabtrag. Ein Großteil des Schlammes wird auf einer nahegelegenen Ackerfläche zeitlich begrenzt zur Trocknung gelagert. Stoffeinträge in Boden und Wasser werden durch bauliche Maßnahmen, z. B. Unterbau mit einer abdichtenden Folie, Anlage eines Pumpensumpfes/Auffangeinrichtung für Sickerwasser und die begleitende Beprobung und Analyse umfänglich ausgeschlossen.

Eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit erfolgte bereits im November 2015. Da sich keine wesentliche Änderung in der Methodik der Entschlammung ergeben hat, hat die Vorprüfung zu FFH-Verträglichkeit bestand und ist auf den folgenden Seiten dargestellt.

**Vorprüfung zu FFH-Verträglichkeit des Vorhabens
Entschlammung „Neuer Bleeksteich“ in Braunschweig-Riddagshausen, Beantragung
der Genehmigung zur Entschlammung**

Antragsteller: FB Stadtgrün und Sport, Stelle 67.23

Der FB Stadtgrün und Sport plant in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde die Entschlammung des Neuen Bleeksteiches und die Aufbringung des Schlammes auf zwei Ackerflächen am Legdenanger, beide Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet Riddagshausen. Die Entschlammung des Teiches ist erforderlich, da sich die Schlammschicht durch Nährstoffeinträge (Landwirtschaft und Fütterung von Wasservögeln) immer weiter erhöht und die Dicke des Wasserkörpers entsprechend stark abnimmt (Wasserkörper zw. 25 und 60 cm). Die Schlammdicke beträgt im Durchschnitt 0,44 m. Dadurch ist die Funktion des Teiches als Lebensraum Gewässer, Nahrungs- und Brutraum für Wasservogel und als extensiv genutzter Fischteich gefährdet.



Lage der Maßnahmenfläche (rot), Grundlage: MU: www.umweltkarten-niedersachsen.de

Es ist vorgesehen, das Wasser im Teich im Herbst abzulassen, den Schlamm einige Wochen trockenfallen zu lassen, abzuschieben, zu verladen, zur Auftragsfläche zu transportieren und dort zu verteilen. Die aufzubringende Schlammmenge beträgt 1450 m³ als Trockenschlamm. Die Aufbringungsdicke auf den vorgesehenen Ackerflächen beträgt max. 5 cm.

Der im Teich vorhandene Schilfgürtel soll im Zuge der Maßnahme durch Umlagerung von Schlamm und Absperrung mittels Faschinen oder Brettern deutlich verbreitert werden. Außerdem sollen die Uferbereiche zum Schutz des Baumbestandes auf mindestens 3m Breite von der Entschlammung ausgespart werden. Teilbereiche sollen durch Wasserbausteine gesichert werden.

Der Neue Bleeksteich befindet sich im Naturschutzgebiet Riddagshausen, welches gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet (V49) und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (336) gemeldet ist. Im Folgenden wird geprüft, inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes von der Maßnahme betroffen sind.

Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind wertbestimmende Vogelbestände nach Art.4 der EU-Vogelschutzrichtlinie:

- Vogelarten nach Anhang I (Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL): Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Mittelspecht
- Zugvögel (Art. 4 Abs. 2 der EU-VS-RL): Wasserralle, Rohrschwirl, Löffelente
- weitere im Gebiet vorkommende z.T. auf der Roten Liste befindliche Arten

Schutzgegenstand des FFH-Gebietes sind Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften

Weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch, Schlammpeitzger

Die genannten Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die wertbestimmenden Vogelbestände kommen am Neuen Bleeksteich nicht vor, bzw. halten sich im Durchführungszeitraum nicht im Gebiet auf.

Bei dem extensiv als Fischteich genutzten Neuen Bleeksteich handelt es sich nicht um einen FFH-Lebensraumtyp.

Lebensräume wie Feuchtgebüsche, Baumbestände und der Röhrichtbestand im Südosten des Teiches werden durch die Maßnahme nicht berührt.

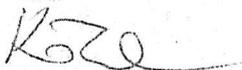
Als weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie könnten die Arten Kammmolch und Schlammpeitzger im Neuen Bleeksteich vorkommen. Untersuchungen zu deren Vorkommen liegen für das Maßnahmengbiet nicht vor. Beide Arten sind jedoch im Naturschutzgebiet verbreitet.

Eine Beeinträchtigung möglicher Vorkommen der beiden Arten im Neuen Bleeksteich ist durch die Entschlammung aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- der Teich wird jedes Jahr im Oktober abgelassen und im Februar neu bespannt, die Entschlammung ist für den Zeitraum vorgesehen, in welchem kein Wasser im Teich ist, die Beeinträchtigung eines möglichen Laichhabitates des Kammmolches ist somit ausgeschlossen
- Landlebensräume und Überwinterungsquartiere des Kammmolches könnten sich in strukturreichen Uferpartien und umliegenden strukturreichen Flächen befinden, welche durch die Maßnahme ebenfalls nicht beeinträchtigt werden
- der vorhandene Schilfgürtel und die krautigen Vegetationsbestände am Teich wie auch die baumbestandenen Uferbereiche bleiben weitestgehend unangetastet, vegetationsreiche Rückzugsräume, die der Schlammpeitzger während der „Trockenzeit“ möglicherweise nutzen könnte, werden nicht beeinträchtigt, im vegetationsfreien Schlamm kommt die Art nicht vor

Es ist somit davon auszugehen, dass sich durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet wie auch das FFH-Gebiet, deren Erhaltungsziele und Schutzzwecke oder auf deren maßgebliche Bestandteile weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ergeben. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

I.A.


Kätzel

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Kein FFH-LRT betroffen		
mögl. Lebensraum von Kammwelsch + Schlammpeitzger	Entfernung des Seilamms, Baggearbeiten, Ablass des Wassers im Teich	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben. Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)			
6.1.2	Flächenumwandlung			
6.1.3	Nutzungsänderung			
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen			
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Schlamm- reicher	Entfernung des Schlamm- schicht ggf. kleinfächig Beeinträchtigung	
6.1.6			Bewuchs in Randbereichen mög. Nebenwirkungen	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen			
6.2.2	akustische Veränderungen			
6.2.3	optische Wirkungen			
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas			
6.2.5	Gewässerausbau	Schlamm- reicher	Entf. d. Schlamm- schicht im Reichkörper	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)			
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision			
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)			
6.3.2	Emissionen			
6.3.3	akustische Wirkungen			
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung: FFH-LRT sind nicht betroffen
 Wertbestimmende Vogelbestände nach EU-Vogel-
 Schutz-RL sind nicht betroffen
 Lebensräume weiterer Arten (Kammholz,
 Schilampferger) werden nicht erheblich beein-
 trächtigt

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen